



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 07/2012

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Köln

vom 25. Mai 2012



Herausgegeben am 04. Juni 2012

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Köln**

Vom

25. Mai 2012

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Köln vom 30. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 10/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2009 (Amtliche Mitteilung 16/2009), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden bei der Angabe zu § 21 und zu § 43 die Worte „Befreiung von Studienbeiträgen“ gestrichen und bei § 21 durch das Wort „Bescheinigung“ und bei § 43 durch das Wort „Bescheinigungen“ ersetzt.
2. In Teil 2 erhält **§ 21** den folgenden Wortlaut:

„ § 21 Bescheinigung

- (1) Bescheinigungen über die Mitarbeit im Studierendenparlament und dessen Ausschüssen stellt das Präsidium für die Mitglieder des Studierendenparlaments in der Regel nach Ablauf eines Halbjahres auf Antrag aus.
- (2) Eine Bescheinigung nach Absatz 1 erhält, wer an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Studierendenparlaments, einschließlich der nicht beschlussfähigen, teilgenommen hat. Die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird auf die Anwesenheit nach Satz 1 angerechnet.
- (3) Das Versäumen einer Sitzung gilt als entschuldigt, wenn ein Mitglied sich bis zwei Tage vor der Sitzung (24 Uhr) von dieser abmeldet oder auf Grund von Krankheit oder aus einem besonderen Grund, dessen Anerkennung im Ermessen des Präsidiums liegt, nicht an der Sitzung teilnehmen kann.
- (4) Das Versagen einer Bescheinigung nach Absatz 1 durch das Präsidium bedarf der schriftlichen Begründung. Entsprechende Fälle werden dem Studierendenparlament zur Feststellung vorgelegt.“

3. In Teil 3 erhält **§ 43** den folgenden Wortlaut:

„ 43 Bescheinigungen

Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Fachschaftsrats für dessen Mitglieder eine Bescheinigung über die Mitwirkung aus, wenn das betreffende Mitglied an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Fachschaftsrats, einschließlich der nicht beschlussfähigen, teilgenommen oder sein Sitzungsversäumnis vorher entschuldigt und der Vorsitzende diese Entschuldigung anerkannt hat.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 21. März 2012 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 16. Mai 2012.

Köln, den 25. Mai 2012

Der Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Köln

(Karsten Ney)

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)